

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 09.11.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 41/078

Beschlussvorlage

Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung Kinder- und Jugendartothek

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

23.11.2023

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

29.11.2023

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

12.12.2023

Entscheidung

iii-10-benutzungs-und-entgeltordnung-kinder-und-jugendartothek (4)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den nachfolgenden 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006:

1. Nachtrag vom 12.12.2023 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in denen zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Nachtrag beschlossen:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ vom 01.05.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Entgelt erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 3,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 6 Säumnisgebühr , Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 3 €.

§ 7 Umsatzsteuer erhält folgende Fassung:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren / Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren / Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung erhält folgende Fassung:

(1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.

(2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin.

Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung erhält folgende Fassung:

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Hilden vom 16.04.1984 in der Fassung vom 01.05.2006 aufgehoben.

Erläuterungen und Begründungen:

Seit 1998 können Hildener Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen im Wilhelm-Fabry-Museum Kunstwerke ausleihen. Der Bestand umfasst mittlerweile über 300 Bilder und wird ständig erweitert. Zur Auswahl stehen originale Bilder und Kunstdrucke. Vertreten sind verschiedene Medien, wie Gemälde, Fotografien und Radierungen.

Ausleihberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 3 – 18 Jahren, die in Hilden wohnen oder in Hilden in Kindertagesstätten oder zur Schule gehen. Die Bilder können bis zu zwei Monaten ausgeliehen werden.

Die Ausleihe ist für Besitzerinnen und Besitzer der Familienkarte kostenfrei.

Die aktuelle Benutzungs- und Entgeltordnung ist am 1.5.2006 in Kraft getreten und bedurfte einer Überprüfung.

Die Abwicklung des „Bildwechsels“ soll beibehalten werden. Lediglich die Entgelte verändern sich. Außerdem wird unter §7 ein neuer Paragraph zur Umsatzsteuer eingeführt. Die Nummerierung der nachfolgend alten Paragraphen ändern sich entsprechend.

Den § 4 betreffend ändert sich das Entgelt zur Ausleihe der Bilder von 2,50 € auf 3,50 €.

Im § 6 wird die Säumnisgebühr von 2 € auf 3 € angehoben.

Neu: § 7 Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren / Entgelten zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren / Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

gez.

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	040701	Museumsarbeit
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung x (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Zeile ErgHH	Bezeichnung Zeile	Betrag €
2024 - 2027	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:

Durch die Anhebung der Entleih- und Säumnisgebühr ist keine nennenswerte Veränderung des Ansatzes zu erwarten, da nahezu alle Ausleihen dank Ermäßigung um 100% bei Vorlage einer Familienkarte kostenfrei sind.

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Stuhlträger

Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Benutzungs- und Entgeltordnung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“	10.04.2006		01.05.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 05.04.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden im Wilhelm-Fabry-Museum, in der Kunstobjekte ausgeliehen werden können.
- (2) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ist ganzjährig, auch während der Ferien in NRW, jeweils freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Verwaltung und der Ausleihbetrieb werden vom Wilhelm-Fabry-Museum durchgeführt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ kann von Personen genutzt werden, die ihren Wohnsitz in Hilden haben. Gegen Vorlage ihres Personalausweises können Volljährige und Kinder, vertreten durch einen Erziehungsberechtigten oder eine Erziehungsberechtigte, Kunstobjekte ausleihen. Darüber hinaus steht „Bildwechsel“ Hildener Schulen und Kindergärten zur Nutzung offen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer/ die Benutzerin die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Leihfrist beträgt 2 Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich und gilt als erneute Ausleihe.
- (2) Ausgeliehene Kunstobjekte können vorgemerkt werden. Sofern eine Vormerkung für ein Kunstobjekt vorliegt, ist die Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (3) Die Ausleihe von mehr als 2 Kunstobjekten ist nicht möglich. Ausnahme sind Bilderserien.

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 2,50 € pro Objekt. Für Inhaber einer Familienkarte Hilden ist die Ausleihe entgeltfrei.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Objekte

- (1) Die ausgeliehenen Kunstobjekte, Rahmen und sonstiges Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nur in der Wohnung des Benutzers/ der Benutzerin oder in der Einrichtung (Schule, Kindergarten) aufbewahrt werden, die auf dem Leihschein als An-

schrift angegeben ist. Die ausgeliehenen Kunstobjekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die ausgeliehenen Kunstobjekte müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie dem Benutzer oder der Benutzerin übergeben worden sind.

§ 6 Säumnisgebühr

(1) Für Kunstobjekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird auch ohne besondere Mahnung bereits ab dem 1. Tag der Fristüberziehung eine Säumnisgebühr erhoben. Sie beträgt je Kunstobjekt für jede angefangene Woche 2 €.

(2) Bleibt eine Mahnung auf Rückgabe erfolglos, so kann das entliehene Kunstobjekt auf Kosten des Benutzers bei diesem durch Boten abgeholt werden.

§ 7 Haftung

(1) Die Kunstobjekte sind durch die Stadt Hilden versichert.

(2) Die Versicherung setzt voraus, dass der Benutzer oder die Benutzerin die im Umgang mit Kunstobjekten erforderliche Sorgfalt und die in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Auflagen beachtet. Die Versicherung umfasst nicht die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schäden, für die die Versicherung nicht eintritt, gehen zu Lasten des Benutzers oder der Benutzerin. Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste der ausgeliehenen Kunstobjekte sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung hat der Benutzer oder die Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Kinder- und Jugendartothek „Bildwechsel“ ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Hilden vom 16.04.1984 in der Fassung vom 03.08.2002 aufgehoben.